Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Managementplan

für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1645-302

„Kreidebruch bei Berglase“

NATURA 2000

Mecklenburg Vorpommern
MV tut gut.

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Europäische Fonds EFRE, ESF und ELER in Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020

Europäische Union
Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen Raums

Dieses Projekt wurde im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020 unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erarbeitet.

Dieses Projekt ist kofinanziert aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Impressum

Auftraggeber:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18
18439 Stralsund
www.stalu-vorpommern.de
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de

Auftragnehmer:

BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH

Platz der Jugend 14
19053 Schwerin
Tel. 0385 / 59 37 890 Fax 0385 / 73 42 65
www.bhf-sn.de
E-Mail: info@bhf-sn.de

Bearbeitung:

BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
Landschaftsarchitekt Christian Beste
Dipl.-Ing (FH) Patrick Pabst
Dipl. LaÖk. Sandra Blome

NAWA GbR
Dietmar Lill
Am Dorfteich 7
18184 Broderstorf/ OT Ikendorf

Gesellschaft für Naturschutz und
Landschaftsökologie e.V.
Dorfstraße 31
17237 Kratzeburg

Stralsund, im November 2018

Inhaltsverzeichnis

0. Zusammenfassung 7

I. Teil Grundlagen 8

I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung 8

I.1.1 Grundlagen 8

I.1.2 Aktueller Zustand, Landnutzungen, Tourismus- und Erholungsnutzung 10

I.1.3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft 12

I.2 Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000 14

I.2.1 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000 14

I.3 Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile 15

I.3.1 Lebensraumtypen des Anhangs I 15

I.3.2 Habitate der Arten des Anhangs II 19

I.4 Arten nach Anhang IV FFH-RL 20

I.5 Zusammenfassende Bewertung des Gebietes / Konflikte und Betroffenheiten 21

I.5.1 Defizitanalyse / Schutzobjektbezogene Erhaltungsziele 21

I.5.2. Funktionsbezogene Erhaltungsziele 23

II. Teil Maßnahmenplanung 24

II.1 Beschreibung der Maßnahmen 24

II.1.1 Erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungs- sowie wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen 24

II.1.2 Prüfung der Maßnahmen auf Verträglichkeit gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL 27

II.2 Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen 27

II.3 Kosten und Finanzierung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und vorrangigen Entwicklungsmaßnahmen 29

III. Teil Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens 30

Quellen 32

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Flächenanteil der im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommenden Strukturtypen nach der Biotop- und Nutzungstypenkartierung (1991) und deren Aktualisierung (2017) 10

Tabelle 2: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000 14

Tabelle 3: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Anhang II-Arten für das Netz Natura 2000 15

Tabelle 4: Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen 15

Tabelle 5: Bewertung des Erhaltungszustands der Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL 19

Tabelle 6: Aktueller und anzustrebender Zustand der LRT 21

Tabelle 7: Aktueller und anzustrebender Zustand der Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL auf Gebietsebene 22

Tabelle 8: Funktionsbezogene Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II FFH-RL 23

Tabelle 9: Zusammenstellung der Maßnahmen 26

Tabelle 10: Kostenschätzung und Angabe der Kostenart für Erhaltungs- und Wiederherstellungs- und vorrangige Entwicklungsmaßnahmen 29

Tabelle 11: Dokumentation der Beteiligung 31

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung 8

Abb. 2: Fließgewässer im Bereich des GGB 9

Abb. 3: Kreidebruch 16

Abb. 4: TF 3150-001 - temporäres Kleingewässer 18

Abb. 5: TF 3150-002 - permanantes Kleingewässer 18

Karten

Karte 1 Aktueller Zustand, Planungen, Schutzgebiete (1 : 5.000)

Karte 2 Lebensraumtypen nach Anhang I und
Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (1 : 5.000)

Karte 3 Maßnahmen (1 : 5.000)

Abkürzungsverzeichnis

BNTK	Biotop- und Nutzungstypenkartierung
EHZ	Erhaltungszustand
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
GGB	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung
HPNV	Heutige potenzielle natürliche Vegetation
KPU	Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
LEP	Landesraumentwicklungsprogramm
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LRT	Lebensraumtyp
LUNG	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
RREP	Regionales Raumentwicklungsprogramm
SDB	Standarddatenbogen
StALU	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
VP	Vorpommern
WBV	Wasserbodenverband
WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie

0. Zusammenfassung

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1645-302 „Kreidebruch bei Berglase“ gehört mit einer Fläche von 35 ha zu den kleineren GGB im Land. Es zeichnet sich insbesondere durch den See in einem ehemaligen Kreidebruch im östlichen Teil des Schutzgebietes und den angrenzenden Baumbestand aus.

Für das GGB wurde ein Managementplan erarbeitet, um den günstigen Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten zu bewahren oder ggf. wiederherzustellen. Ziel der Managementplanung ist die Umsetzung der naturschutzfachlichen Erfordernisse, die sich aus den Verpflichtungen der europäischen FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43 EWG, 1992) nach Art. 6 Abs. 1 ergeben.

Mit der Gebietsmeldung (2004) wurden folgende Schutzgüter für das Gebiet gemeldet: der Lebensraumtypen (LRT) „Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen“ (EU-Code 3140) sowie die FFH-Anhang II-Art Kammmolch (*Triturus cristatus*).

Im Zuge der vorliegenden Managementplanung wurden der Offenland-LRT 3140 und 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“ sowie der Kammmolch kartiert und anhand der Parameter der entsprechenden Anlagen des Fachleitfadens „Managementplanung für Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern“ bewertet.

Die Kartierung des Kammmolchs erbrachte keinen Nachweis. Dementsprechend wurden keine Habitate ausgewiesen. Vorerst werden daher keine Entwicklungsziele und Maßnahmen hergeleitet.

Im Kreidebruch wurde 2017 erstmalig der LRT 3140 kartiert. Bei der Kartierung des Gewässers im Jahr 2009 waren noch keine Armleuchteralgen festgestellt worden, obwohl dieser LRT im Jahr 2004 gemeldet worden war. Der festgestellte ungünstige Erhaltungszustand (C) weicht vom gemeldeten guten EHZ (B) ab. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine Verschlechterung, da der Lebensraumtyp zum Meldezeitpunkt vermutlich noch nicht vorhanden war und die Bewertung daher nicht mit der aktuellen vergleichbar ist. Das Erreichen eines günstigeren Erhaltungszustands wird aufgrund der ungünstigen Ausgangslage als schwierig angesehen, so dass der Erhalt des Lebensraumtyps im ungünstigen Zustand als Entwicklungsziel festgelegt wird. Zum Erhalt ist insbesondere der Verzicht auf Maßnahmen erforderlich, die zu einer Eutrophierung des Gewässers führen können. Dies beinhaltet insbesondere eine den LRT schonende Angelnutzung. Darüber hinaus soll der Kreidebruch als geschützter Landschaftsbestandsteil gemäß § 29 BNatSchG unter Schutz gestellt werden.

Es wurden zwei Teilflächen des Lebensraumtyps 3150 „Natürliche eutrophe Seen“ mit einer Größe von ca. 0,2 ha während der Offenlandkartierung 2015 neu erfasst. Der ungünstige Erhaltungszustand leitet sich aus der fortgeschrittenen Verlandung und Verschlammung der Teilfläche 3150-002 ab. Um einen günstigeren Erhaltungszustand zu erreichen ist die Entschlammung und die Auslichtung des südlichen Gehölzsaumes dieses Gewässer erforderlich. Darüber hinaus wurde der Erhalt des Wasserstandes, durch den Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen im Einzugsgebiet der beiden Kleingewässer als Schutzmaßnahme festgelegt.

I. Teil Grundlagen

I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

I.1.1 Grundlagen

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1645-302 „Kreidebruch bei Berglase“ umfasst anteilig Flächen der Gemeinden Samtens und Garz auf der Insel Rügen, im Landkreis Vorpommern-Rügen. Das Gebiet erstreckt sich über eine Fläche von ca. 35 ha. Es besteht zum größten Teil aus Wald und umfasst darüber hinaus einen ehemaligen Kreidebruch mit einer Wasserfläche von ca. 8 ha sowie zwei Kleingewässer im westlichen Bereich. Die Abgrenzung des Gebietes kann Abb. 1 entnommen werden und wird im Detail in den beigefügten Karten dargestellt.

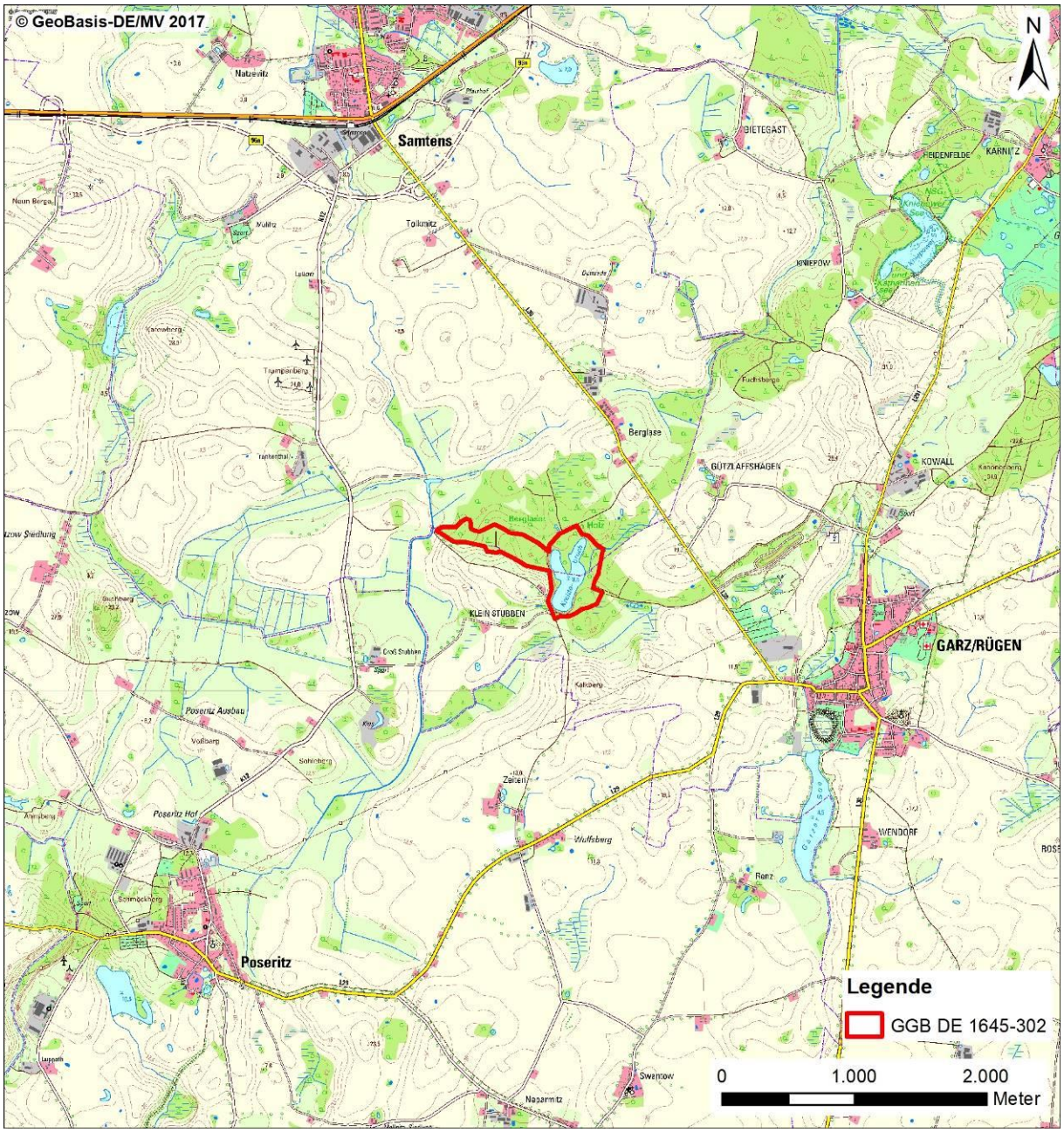


Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung

Geologie und Wasserhaushalt

Das Gebiet liegt in der Landschaftszone Vorpommersches Flachland und in der Landschaftseinheit „Flach- und Hügelland von Inner-Rügen und Halbinsel Zudar“ (KARTENPORTAL UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN [KPU] 2017), einem lehmig-sandigen Grundmoränenbereich. Im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung finden sich als Ausgangsgesteine der Bodengesellschaften Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne (GLRP VP, 2009). Bei den darüber liegenden Bodengesellschaften handelt es sich um Lehm- und Parabraunerden sowie Staugleyböden. Der Kreidebruch selbst befindet sich hingegen auf einer Kreidescholle.

In dem GGB befindet sich kein Gewässer, das der Berichtspflicht gemäß der Wasserrahmenrichtlinie unterliegt. Im östlichen Bereich des Gebietes befinden sich zwei Gräben (s. Abb. 2) sowie der Kreidebruch. Der Grundwasserflurabstand befindet sich im Umfeld des Kreidebruchs in einer Tiefe zwischen 2 und 5 m und im übrigen Gebiet bei mehr als 10 m unter Gelände (KPU).



Abb. 2: Fließgewässer im Bereich des GGB DE 1645-302 (Quelle: WBV Rügen, LUNG M-V 2017)

Nutzungsgeschichte

Im Kreidebruch wurde seit dem Anfang des 20. Jahrhunderts Kreide im Tagebau abgebaut, die dann aufgrund der geringen Reinheit in Stettin zu Zement weiterverarbeitet wurde. Der Kreidebruch war bis 1946 Bestandteil der Portland Cement Fabrik Stettin-Finkenwalde, bevor diese enteignet und Bestandteil des VEB Vereinigte Kreidewerke Rügen wurde. Zu Zeiten des VEB wurde der Kreideabbau nicht weiter fortgeführt. Die endgültige Stilllegung des Kreidebruchs erfolgte 1962, worauf anschließend die Flutung der Baugrube erfolgte (Auskunft KREIDEMUSEUM RÜGEN).

Heutige potentielle natürliche Vegetation (HPNV)

Die HPNV soll den Endzustand der Vegetation beschreiben, der sich auf Grund der abiotischen Faktoren Boden, Geologie und Klima ohne Zutun des Menschen eingestellt hätte. Die HPNV ist als Modell zu verstehen, das ökosystemare Dynamiken nur näherungsweise betrachten kann. Nach den Daten des KPU gliedert sich die HPNV wie folgt:

Auf dem Großteil der Flächen des Gebietes wären Buchenwälder mesophiler Standorte die potenzielle natürliche Vegetation, wohingegen im westlichen Bereich Auenwälder und Niederungswälder sowie edellaubholzreiche Mischwälder die heutige potenzielle natürliche Vegetation ausmachen würden (KPU).

I.1.2 Aktueller Zustand, Landnutzungen, Tourismus- und Erholungsnutzung

Die Nutzungen im Gebiet wurden auf Grundlage der BNTK-Daten (1991) des LUNG M-V erfasst und anhand von Orthofotos und einer Begehung (2017) aktualisiert. Diese ist in Karte 1 dargestellt. Ergänzend zu Karte 1 sind in der folgenden Tabelle 1 die Landnutzungsformen im GGB aufgelistet.

Tabelle 1: Flächenanteil der im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommenden Strukturtypen nach der Biotop- und Nutzungstypenkartierung (1991) und deren Aktualisierung (2017)

Landnutzungsform	***Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung***	
	Fläche in ha	**Anteil in %**
Laubmischwald	19	54,28
Nadelmischwald	6,78	19,38
Laubwald	0,56	1,60
Nadelwald	0,39	1,12
Stillgewässer (> 1 ha)	8	22,85
Stillgewässer (< 1 ha)	0,25	0,72
Grünland	0,02	0,05
Gesamt	**35**	**100**

Forstwirtschaft

Im Gebiet werden ca. 76 % der Fläche von Wald eingenommen. Das ca. 35 ha große Gebiet ist mit etwa 26 ha Holzbodenflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes M-V bestockt. Die vorhandenen Waldflächen sind zum größten Teil Privatwald und werden nach dem Landeswaldgesetz bewirtschaftet. Sie setzen sich zu 71,3 % aus Laubmischwald, zu 25 % aus Nadelmischwald, zu 2,09 % aus Laubwald und zu 1,45 % aus reinem Nadelwald zusammen (LANDESFORST M-V 2015).

Das Gebiet liegt vollständig im Bereich des Landkreises Vorpommern-Rügen und ist forsthoheitlich dem Forstamt Rügen mit dem Revier Poseritz zugeordnet.

Wasserwirtschaft

Im Gebiet befindet sich östlich des Kreidebruchs ein Graben 2. Ordnung (WBV Nr. 13/03), der vom Wasser- und Bodenverband Rügen bewirtschaftet wird. Der Graben führt aus dem Kreidebruch heraus und ist auf ca. 200 m Länge ein offener Graben, der anschließend auf einer Länge von 300 m verrohrt ist und in den Graben L6/1/5 hineinfließt. Dieser Graben wurde im Oktober 2016 auf einer Strecke von ca. 60 bis 70 m vor der Verrohrung von Bewuchs befreit. Eine regelmäßige Bewirtschaftung des Grabens erfolgt nicht. Maßnahmen werden nach Bedarf durchgeführt. Über den Graben L6/1/5 und den wasserrahmenrichtlinienpflichtigen Graben L6/1 fließt das Wasser bis zum Schöpfwerk Frankenthal nordwestlich des Kreidebruchs (s. Abbildung 2).

Wasserschutzgebiete werden im Abschnitt Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz (§§ 50-53) des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) geregelt. Die Festsetzung von Schutzgebieten erfolgt durch die Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung. Das Trinkwasserschutzgebiet Klein Stubben wurde mit Beschluss vom 22.12.2006 aufgehoben. Entsprechend überlagert sich das Gebiet nicht mit einem Wasserschutzgebiet.

In der genannten GGB Gebietskulisse befinden sich keine Fließgewässer oder Standgewässer, die hinsichtlich ihrer Einzugsgröße und Beschaffenheit bei der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie Beachtung finden.

Tourismus und Erholung

Laut dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP 2010) liegt das Gebiet in einem Tourismusentwicklungsraum.

Der ehemalige Kreidebruch bei Berglase dient der Erholungsnutzung. Es führt ein Rundwanderweg auf einer Länge von ca. 9,1 km um den Kreidebruch, der in Karte 1 dargestellt ist (Traumziel-MV.de). Der Wanderweg verläuft an der Grenze des Schutzgebietes, nördlich kreuzt er den Forstweg aus Berglase.

Auch wird der ehemalige Kreidebruch als Badegewässer genutzt, wobei es keine offizielle Badestelle gibt. Des Weiteren wird der Kreidebruch gelegentlich von Freizeittauchern genutzt (Stadtinformation Bergen, 2017). Mit der Nutzung der wenigen zugänglichen Flachwasserbereiche geht eine Verschmutzung durch Müll einher.

Im Gewässerverzeichnis des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist kein Angelgewässer innerhalb des GGB eingetragen. In der Pension Forsthaus Garz sind jedoch - sowohl Jahres- als auch Tageskarten zum Angeln im Kreidebruch erhältlich, wobei die Nachfrage eher gering ausfällt. Zur Intensität der Angelnutzung ohne Angelschein können keine Angaben gemacht werden, gemäß Aussagen von Ortsansässigen findet diese jedoch statt. Gefangen werden im Kreidebruch insbesondere Barsche und Hechte.

Siedlung, Industrie und Gewerbe

Im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung befinden sich keine Siedlungs-, Industrie- oder Gewerbeflächen.

Verkehr

Die Verkehrswege innerhalb des Schutzgebietes setzen sich aus einem betonierten Wirtschaftsweg aus Richtung Klein Stubben sowie unbefestigten Wirtschaftswegen im Waldgebiet zusammen.

Jagd

Gemäß der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südwest-Rügen-Zudar“ vom 18.01.2010 dürfen die Flächen des Schutzgebietes im Sinne des Landesjagdgesetzes bejagt werden. Verboten ist es gemäß der Landschaftsschutzgebietsverordnung Wildfütterungen, Kirrungen, Lagerplätze für Wildfutter oder Wildäcker sowie neue jagdliche Einrichtungen in Mooren, Sümpfen, Söllen, Röhrichtbeständen, seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Bruch- und Sumpfwäldern, naturnahen Bachabschnitten oder stehenden Kleingewässern anzulegen. Jagdliche Maßnahmen aufgrund tierseuchenrechtlicher Regelungen bleiben unberührt.

Sonstige Nutzungen

Der Kreidebruch wird laut Aussage der Feuerwehr Stralsund von deren Tauchern für Übungsstunden genutzt. Diese absolviert aufgrund der abgelegenen Lage und den damit verbundenen geringen Störungen einmal im Jahr Nachttauchdurchgänge im Kreidebruch. Vorgesehen sind bis zu 3 Tagestauchgänge pro Jahr, die jedoch selten vollumfänglich in Anspruch genommen werden, da häufig auf andere Tauchgewässer ausgewichen wird. Die Tauchgänge finden in Tiefen von 15 – 20 m statt, in den Flachwasserbereichen des Sees wird aufgrund der geringeren Sicht durch die Unterwasservegetation nicht getaucht (FEUERWEHR STRALSUND).

Geplante Vorhaben

Laut Aussage des Amtes Bergen auf Rügen sind im Bereich des ehemaligen Kreidebruchs keine gemeindlichen Vorhaben geplant. Auch seitens des Amtes West Rügen sind im direkten Bereich des GGB keine Bauleitplanungen vorgesehen.

Raumordnung

Die Belange der Raumordnung sind bereits mit der Meldung aller GGB berücksichtigt worden. Gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP 2010) befindet sich innerhalb des GGB nordöstlich des Kreidebruchs ein „Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung“ für Kreidekalk. Zu dem befindet sich das Schutzgebiet in einem Tourismusentwicklungsraum. Folglich sind dem Erhalt und der Entwicklung der Rohstoffgewinnung sowie des touristischen Potenzials bei allen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben ein besonderes Gewicht beizumessen.

I.1.3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Das Schutzgebiet ist in Karte 1 dargestellt.

Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Das Gebiet liegt innerhalb des LSG 144 „Südwest-Rügen-Zudar“. Das LSG hat eine Größe von ca. 11.439 ha. Die Verordnung für das LSG trat im Januar 2010 in Kraft.

Das Landschaftsschutzgebiet wurde festgesetzt zum Erhalt, zur Wiederherstellung und zur Entwicklung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Nutzungs- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und zur Sicherung der vielgestaltigen Landschaft sowie wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. Insbesondere erfolgte eine Festsetzung

- zur Sicherung von Bereichen mit hohem Arten- und Lebensraumpotenzial, insbesondere von ungestörten Uferabschnitten sowie von Biotopverbundsystemen naturnaher Strukturen,
- zum Erhalt von Lebensgemeinschaften und Biotopen sowie zum Schutz der Vorkommen wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der seltenen und vom Aussterben bedrohten landschaftstypischen Arten, so z.B. zum Erhalt der Lebensräume des Fischotters,
- zur Verbesserung der Strukturvielfalt an Oberflächengewässern, z.B. am Garzer See, am Sehrower Bach und an der Rosengartener Bek sowie zum Erhalt einer möglichst hohen Wasserqualität der Oberflächengewässer,
- zum Erhalt und zur Entwicklung ökologischer Pufferzonen um die im Landschaftsschutzgebiet liegenden Naturschutzgebiete,
- zur Freihaltung des Gebietes von Bebauung und zum Schutz vor weiterer Zersiedlung und Zerschneidung,
- zur Erhaltung sowie Verbesserung der Ruhe des Gebietes und dessen Eignung für die ungestörte landschaftsgebundene Erholung sowie
- zur Sicherung und Entwicklung einer hohen Erlebnisqualität in der Landschaft.

Nach § 5 (1) der o. g. Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen oder das Landschaftsbild verunstalten können. Unter § 5 (2) der Verordnung sind weitere Verbote formuliert (s. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südwest-Rügen-Zudar“ vom 18.01.2010).

I.2 Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000

I.2.1 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000

In diesem Abschnitt erfolgt eine weitgehende Differenzierung der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-RL hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Schutzgebietsnetz Natura 2000. Dies dient der Bestimmung der Erhaltungsziele sowie zur Begründung der Notwendigkeit und zur Prioritätenbestimmung von Maßnahmen im Bearbeitungsgebiet. Die Bewertung stützt sich auf die Beurteilung des Erhaltungszustandes des LRT oder der Art auf Gebietsebene, den Beitrag des Gebiets mit seinen vorkommenden LRT und Arten für das Netz Natura 2000 in M-V und auf den Erhaltungszustand des LRT oder der Art auf der Ebene des Geltungsbereichs der FFH-RL im Sinne des Art. 1 e) und i) FFH-RL. Eine besondere Bedeutung besteht immer dann, wenn zwei oder mehr der in den folgenden Tabellen aufgeführten Kriterien für eine Art bzw. einen LRT zutreffen.

LRT nach Anhang I FFH-RL

Es lassen sich mehrere Punkte betrachten, die eine Aussage über die Bedeutung des LRT für das europäische Netz Natura 2000 gestatten. Dies sind ein „günstiger“, insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene, also Bewertung der Kategorie A oder B, die Priorität des LRT im Sinne des Art. 1 d) FFH-RL, das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktvorkommen (sehr hoher Flächenanteil) im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb der GGB gemäß dem Bericht nach Art.17 FFH-RL. Eine Darstellung der Kriterien für die vorkommenden LRT ist der folgenden Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000

LRT (EU-Code und dt. Bezeichnung)	***Prioritärer LRT***	***Sehr hoher Flächenanteil im Gebiet (relative Fläche = A) bezogen auf das Land***	***Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)***
3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	-	-	rot
3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*	-	-	gelb

Keiner der Offenland-LRT nach Anhang I mit signifikanten Vorkommen innerhalb des GBB hat eine besondere Bedeutung für das europäische Netz Natura 2000.

Arten nach Anhang II FFH-RL

Wie auch für die Lebensraumtypen bestimmen mehrere Aspekte über die Bedeutung der Anhang II-Arten in dem Gebiet für das Netz Natura 2000. Dies sind ein „günstiger“, insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand (A oder B) auf Gebietsebene, die Priorität der Art im Sinne der FFH-Richtlinie, das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktvorkommen (sehr hoher Populationsanteil) im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und ein europaweit ungünstiger Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von GGB gemäß dem Bericht nach Art.17

FFH-RL. Eine Darstellung der Kriterien für die vorkommenden Anhang II-Arten ist der folgenden Tabelle 3 zu entnehmen.

Tabelle 3: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Anhang II-Arten für das Netz Natura 2000

Art (EU-Code und deutscher Name)	***Prioritäre Art***	***Sehr hoher Populationsanteil (Population = A) bezogen auf das Land***	***Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)***
1166 Kammmolch	-	-	Gelb

Das Vorkommen des Kammmolchs, laut Standarddatenbogen die einzige Anhang II-Art innerhalb des GBB, ist ohne besondere Bedeutung für das europäische Netz Natura 2000.

I.3 Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile

I.3.1 Lebensraumtypen des Anhangs I

Im Gebiet wurden im Zuge der Managementplanung zwei LRT des Anhangs I mit signifikanten Vorkommen ermittelt, die insgesamt 8,55 ha einnehmen (Tabelle 4). Die Kartierung des LRT 3140 erfolgte durch das Büro GNL im Juli 2017. Der LRT 3150 wurde im Zuge der Kartierung und Überprüfung der Offenland-LRT im Mai 2015 durch das Büro UMWELTPLAN erfasst. Im Rahmen der Managementplanung 2017 erfolgte eine Überprüfung der Kartierergebnisse zum LRT 3150 von 2015 im Rahmen einer Geländebegehung.

Die Offenlandkartierung erfolgte auf Grundlage der Kartieranleitung LUNG MV 2013 und die Bewertung nach der Bewertungsanleitung für FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2012). Es wurden dabei im Gelände während einer Begehungen die wesentlichen Parameter aufgenommen und in einem Erfassungs- und einem Bewertungsbogen festgehalten. Kleinere Gewässer (bis 2 ha) werden vom Ufer aus während einer Umrundung kartiert.

Tabelle 4: Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen

EU-Code	***Lebensraumtyp***	***Verbreitung (wesentliche Vorkommen)***	***Anzahl der Teilflächen***	***Flächengröße aktuell in ha***	***Flächengröße lt. SDB in ha***	***Erhaltungszustand aktuell***	***Erhaltungszustand lt. SDB***
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	Im Osten des GGB	1	Gesamt: 8,350 A: - B: - C: 8,350	8,00	Gesamt: C A: 0 % B: 0 % C: 100 %	B
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*	Im Westen des GGB	2	Gesamt: 0,196 A: - B: 0,098 C: 0,098	-	Gesamt: C A: 0 % B: 50 % C: 50 %	-

EHZ: A…hervorragend, B…gut, C…durchschnittlich oder beschränkt

LRT 3140 – Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer

Zu den LRT 3140 zählen oligo- bis mesotrophe, kalkreiche Stillgewässer mit dauerhafter oder temporärer Wasserführung und submersen Armleuchteralgen-Grundrasen sowie deren Uferbereiche. Es handelt sich dabei um Quell- und Durchströmungsseen, die in der Regel durch den Zustrom von kalkhaltigem Grundwasser gespeist werden. Es kann sich dabei neben naturnahen Ausprägungen wie Seen und Kleingewässer auch um Teiche und Abgrabungsgewässern handeln. Typisch für den LRT sind hohe Sichtweiten und kalkreiche Sande wie Kalkmudden als Sedimente. Die von Armleuchteralgen geprägte Vegetation reicht bis in Wassertiefen von 18 m.

Zu den standörtlichen und funktionellen maßgeblichen Bestandteilen des LRT 3140 zählen oligo- bis mesotrophe Standgewässer mit basen- und kalkreichem Wasser, natürliche Trophie (i.d.R. entsprechend Referenzwert der Wasserwirtschaft), von Armleuchteralgen dominierte Wasservegetation, Ufer- und Verlandungsvegetation (LUNG STECKBRIEF).

Der ehemalige Kreidebruch ist dem LRT 3140 zugeordnet worden. Bei der aktuellen LRT-Kartierung (GNL 2017) wurden zwei Exemplare einer lebensraumtypischen Armleuchteralgenart (vermutlich *Chara contraria*) erfasst. Eine sichere Bestimmung auf Artebene war nicht möglich, da es sich bei den Funden um angeschwemmte Exemplare, in einem von Zerfall gezeichnet Zustand handelte. Die Kartierung erfolgte am 13. Juli 2017 als Tauchkartierung, da aufgrund der steil abfallenden Uferwände und der überhängenden Ufervegetation die Verwendung eines Krautankers nicht möglich war. Bei jedem Tauchgang wurden die Menge und Tiefen der Besiedelung notiert.



Abb. 3: Kreidebruch (Foto: BHF 2017)

Der nördliche Teil des Kreidebruchs wird durch eine Landzunge in zwei Becken unterteilt. Die Ufervegetation besteht überwiegend aus Laubbäumen. Röhrichte kommen nur vereinzelt vor, insbesondere in den wenigen Flachwasserbereichen des Ostufers, diese sind jedoch nur kleinflächig ausgeprägt.

Gegenüber der letzten Kartierung am 27. August 2009 hat sich die Sichttiefe im Juli 2017 von 6,3 m auf ca. 3,5 m verringert. Die untere Bewuchsgrenze der Makrophyten liegt derzeit bei 4,50 m. Ein deutlicher Algenfilm befindet sich auf den Sedimenten, Krebshöhlen und Großmuscheln in Wassertiefen im Bereich von 2,0 m. 2009 wurden hingegen noch keine submersen (unter Wasser befindliche) Makrophyten festgestellt, was nach gutachterlicher Aussage an der verhältnismäßig jungen Entwicklungsgeschichte des Gewässers liegt (GNL 2017).

Die Fläche des Gewässers hat sich gegenüber der Gebietsmeldung nur unwesentlich von 8,0 ha auf 8,35 ha erhöht. Dies ist auf die genauere Abgrenzung anhand aktueller Satellitenbilder zurückzuführen. Der LRT 3140 wird mit dem ungünstigen Erhaltungszustand (C) bewertet (GNL 2017). Das liegt zum einen an dem sehr geringen Deckungsgrades lebensraumtypischer Armleuchteralgen-Unterwasserrasens. Zum anderen besteht in den wenigen besiedelten Bereichen eine hohe Dominanz des Störzeigers Krauses Laichkraut (*Potamogeton crispus*), das 2009 nicht nachgewiesen wurde und sich seit dem stark verbreitet hat.

Es wurde eine größere Individuenanzahl des Edelkrebses (*Astacus astacus*, Roste Liste MV: stark gefährdet [LU 1999]) in Höhlen an den Uferwänden des Kreidebruches angetroffen. Zudem wurden größere Ansammlungen lebender Großmuscheln der Arten Große Teichmuschel (*Anodonta cygnea*, Rote Liste MV: gefährdet [LU 2001]) und Große Flussmuschel (*Unio tumidus,* Rote Liste Deutschland: stark gefährdet [BFN 2011]) mit sehr hohen Bestandsdichten in den Flachwasserbereichen des Kreidebruchs in Tiefen bis zu 4 m vorgefunden. Aufgrund dieser Vorkommen seltener auf schadstoffarme Gewässer angewiesener Tierarten wurde der Parameter Arteninventar fachleitfadenkonform als gut (B) bewertet. Dies ist eine Stufe besser als es sich aus den Pflanzengesellschaften herleiten ließe. Die Muscheln haben als Filtrierer eine wesentliche Bedeutung für die Selbstreinigung von Gewässern.

LRT 3150 - Natürliche eutrophe Seen

Zum LRT 3150 gehören natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer (auch Torfstiche und Altwässer), welche von Pflanzengesellschaften der Laichkrautvegetation, Schwebematten, Schwimmblattfluren oder Schwimmdecken bewachsen sind, sowie deren vom Wasserkörper beeinflusste Ufervegetation. Die Gewässer können dabei sowohl dauerhaft als auch temporär wasserführend sein. Die Sedimente setzen sich in der Regel aus Sanden oder organischen Materialien zusammen.

Zu den standörtlichen und funktionellen maßgeblichen Bestandteilen des LRT 3150 zählen natürliche eutrophe Standgewässer, natürliche Trophie (i.d.R. entsprechend Referenzwert der Wasserwirtschaft), Wasservegetation, Ufer- und Verlandungsvegetation (LUNG STECKBRIEF).

Im Zuge der Offenlandkartierung 2013-15 wurden 2 Teilflächen als LRT 3150 abgegrenzt. Es handelt sich dabei um zwei Kleingewässer in dem westlichen Waldstück nördlich von Klein Stubben. Bei der nördlichen Teilfläche (TF 3150-001) handelt es sich um ein temporäres Kleingewässer, das zum Zeitpunkt der Offenlandkartierung im Jahr 2015 mit Wasser gefüllt war. Charakteristische war ein lockerer Bewuchs mit der Kleinen Wasserlinse. Bei der Begehung der Fläche Anfang Juli sowie bei der Untersuchung zum Kammmolch Mitte Juli 2017 wurde das Gewässer ohne offene Wasserfläche vorgefunden. Der Boden war jedoch noch sehr feucht, was darauf hinweist, dass die Senke wahrscheinlich bis in den Juni hinein unter Wasser gestanden hatte. Der angepasste hohe Wurzelansatz der umstehenden Erlen weist darüber hinaus auf jährliche temporäre Überflutungen der Fläche hin. Das südlicher gelegene Kleingewässer (TF 3150-002) wurde im Zuge der Offenlandkartierung im Jahr 2015 als permanentes Kleingewässer mit einer Wasserlinsen-Schwimmdecke aus Kleiner Wasserlinse und dreifurchiger Wasserlinse im östlichen Bereich der Teilfläche erfasst. Auch bei der Begehung im Jahr 2017 wurde eine schwach ausgeprägte Wasserlinsendecke in Teilbereichen vorgefunden. Das Gewässer wies zu dem Zeitpunkt einen flachen Wasserstand auf und war in den Uferbereichen weitläufig verschlammt.

Der Erhaltungszustand der Teilfläche 3150-001 wurde aufgrund der höheren Strukturvielfalt im Rahmen der Kartierung 2015 als günstig (B) eingestuft, was im Zuge der Begehung 2017 bestätigt werden konnte. Wohingegen der EHZ der Teilfläche 3150-002 als ungünstig (C) bewertet wurde. Da die Teilfläche 3150-002 mehr als 25 % des Lebensraumtyps in dem Gebiet ausmacht, wird der EHZ des LRT 3150 auf Gebietsebene als ungünstig (C) eingestuft.



Abb. 4: TF 3150-001 – temporäres Kleingewässer (Foto: BHF 2017)



Abb. 5: TF 3150-002 – permanentes, Kleingewässer (Foto: BHF 2017)

I.3.2 Habitate der Arten des Anhangs II

Im Gebiet wurde im Zuge der Managementplanung keine Art nach Anhang II mit signifikantem Vorkommen ermittelt. Nach SDB kommt der Kammmolch (*Triturus cristatus*) im Gebiet vor.

Tabelle 5: Bewertung des Erhaltungszustands der Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL

Art	***Status aktuell***	***Verbreitung der Habitate im Gebiet (wesentliche Vorkommen)***	***Anzahl der Teilflächen***	***Habitatfläche in ha***	***Erhaltungszustand aktuell aggregiert und anteilig (in %)***	***Erhaltungszustand lt. SDB***
Kamm-molch	p	1	-	0,098	-	B

EHZ: A…hervorragend, B…gut, C…durchschnittlich oder beschränkt, p = sesshaft

Beim **Kammmolch** handelt es sich um die mit 12 bis 18 cm größte einheimische Wassermolchart. Die Art weist einen ausgeprägten Geschlechtsdimorphismus auf. Die Männchen in Wassertracht haben entlang der Körperoberseite einen auffallend hohen gezackten „Kamm“. Ein artdiagnostisches Merkmal ist die tiefe Einkerbung über der Schwanzbasis, die den Rückenkamm vom Schwanzflossensaum trennt (LUNG ARTENSTECKBRIEF).

Die Kartierung des Kammmolches fand im Juli 2017 an insgesamt 12 Probepunkten durch das Büro NAWA GBR statt. Im Zuge der Kartierung konnte die Art in keinem der drei untersuchten Gewässer nachgewiesen werden. Es gibt auch keine Angaben, die belegen, dass die Art innerhalb des Referenzeitraums (2004 – 2017) nachgewiesen wurde. Das Vorkommen weiterer Arten des Anhangs II ist nicht bekannt und wurde im Zuge der Kartierungen 2017 auch nicht festgestellt.

Der Kammmolch besiedelt eine weite Bandbreite an Gewässern. Bevorzugt werden dabei natürliche Kleingewässer, wie Weiher und Sölle, z.T. auch nur temporär wasserführende Gewässer, sowie Kleinseen, aber auch Teiche und Abgrabungsgewässer werden nicht gemieden. Optimale Eigenschaften enthalten Kleingewässer in sonniger Lage mit mehr als 0,5 m Wassertiefe, einem schweren (z.B. Mergel), strukturreichen Gewässerboden, einer gut entwickelten Unterwasservegetation, aber auch ausreichend offener Wasserfläche und einer niedrigen oder fehlenden Fischpopulation. Die Landlebensräume liegen meisten in der Nähe, in der Regel bis zu 1.000 m entfernt. Geeignet sind Laub- und Laubmischwälder sowie Nadelwälder, Gärten, Felder, Flachmoore, Erdaufschlüsse, Sumpfwiesen und Wiesen. Diese müssen Tagesverstecke wie Steine, Totholz, Kleinsäugerbaue und andere Kleinhöhlen, Lesestein-, Laub- und Reisighaufen oder Holzstapel, welche bei Frostfreiheit auch als Winterquartier verwendet werden.

Für den Kammmolch wurden vier geeignete Fangorte mit zehn Probepunkten am Ostufer des ehemaligen Kreidebruchs (LRT 3140) sowie das südliche permanent wasserführende Kleingewässer (LRT 3150 TF 002) mit 2 Probepunkten am 13. und 14. Juli 2017 untersucht, ohne dass ein Nachweis erbracht werden konnte. Der Zeitpunkt der Kartierung lag mittig im Beprobungszeitraum vom 15. Juni bis zum 15. August. Die Probestellen wurden anhand ihrer Habitatausstattung (Feuchtgebüsch, Schilf, Makrophyten, Flachwasserbereiche) vor Ort bestimmt. Im Kreidebruch wurden danach anschließend 20 Köderfischreusen abends in Ufernähe ausgelegt und am nächsten Morgen kontrolliert und aus dem Gewässer entnommen. Die Untersuchung im südlichen Kleingewässer erfolgte durch Abkäschern der Flachwasserzonen, wobei sich Schwierigkeiten aus der Mächtigkeit des Schlamms ergaben. Eine Untersuchung des Umfeldes der TF 3150-002 lieferte ebenfalls keine Nachweise. Eine Beprobung des nördlichen Kleingewässers fand nicht statt, da dieses zu dem Zeitpunkt bereits trockengefallen war.

I.4 Arten nach Anhang IV FFH-RL

Für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL gilt gemäß Art. 12 und 13 FFH-RL ein strenges Schutzregime, das u.a. Verbote des Fangs oder der Tötung von Individuen, der Störung von Arten und der Zerstörung von Eiern oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschließt. Die Beurteilung des Erhaltungszustands der Arten (Anhang IV) erfolgt nicht für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, sondern gebietsunabhängig und flächendeckend. Es werden nach den Vorgaben für das Monitoring auf europäischer Ebene die drei Erhaltungszustandskategorien: „günstig“, „ungünstig - unzureichend“, „ungünstig - schlecht“ unterschieden.

Die Arten des Anhangs IV werden nicht im Zuge der Managementplanung erfasst und bewertet. Alle Informationen über aktuelle Vorkommen müssen aber ausgewertet werden, um zu vermeiden, dass bei der Planung von Maßnahmen zu Gunsten von LRT nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-RL Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV verursacht werden.

In Tab. 5 sind die im GGB nachweislich vorkommenden Arten des Anhang IV FFH-RL mit der Datenquelle und der vermuteten Verortung im Gebiet genannt. Die Arten sind im aktuellen SDB (2015) nicht aufgeführt.

Tabelle 5: Vorkommen von Arten des Anhangs IV

Art (EU-Code und deutscher Name)	***Vorkommen im Gebiet (Gebietsteil, Lage im Gebiet)***	***Bemerkungen***
1341 Haselmaus	Umfeld des Kreidebruchs und Westende des Berglaser Holzes.	Quelle: LUNG M-V „Einrichtung von Monitoring-Flächen für die Haselmaus in Mecklenburg-Vorpommern“ (2009)

I.5 Zusammenfassende Bewertung des Gebietes / Konflikte und Betroffenheiten

I.5.1 Defizitanalyse / Schutzobjektbezogene Erhaltungsziele

Bei der Defizitanalyse werden die im Standarddatenbogen gemeldeten Erhaltungszustände der LRT und der Habitate der Arten mit dem aktuellen Zustand verglichen, um anschließend die Erhaltungsziele abzuleiten. Hierbei wird zwischen Zielen:

1. zum Erhalt des Status quo durch Schutz, Pflege oder Nutzung,

2. der Wiederherstellung und

3. der Entwicklung

unterschieden.

Mit der Ableitung von Erhaltungszielen wird der FFH-Richtlinie Art. 2 (2), wonach ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten ist, und Art. 6 (2) der FFH-RL, wonach eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten in den besonderen Schutzgebieten zu vermeiden ist, Rechnung getragen. Weiterhin darf sich die Fläche der LRT und der Habitate der Arten nicht verringern. Als „günstig“ gilt ein Erhaltungszustand A oder B. Für alle signifikanten LRT und Arthabitate ist eine Verschlechterung des EHZ zu vermeiden und dementsprechend die Erhaltung des EHZ als Mindestmaß erforderlich. Hat sich der Erhaltungszustand im Vergleich zum Referenzzeitpunkt zu einem ungünstigen Zustand (C) verschlechtert, so ergeben sich (zwingende) Wiederherstellungsziele. In diesen Fällen von Flächenverlust und / oder Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist eine Plausibilitätsprüfung der Referenzdaten vorzunehmen. Alle übrigen Ziele, die über den Erhalt hinausgehen, werden als Entwicklungsziele bezeichnet. Dabei wird eine vorrangige Entwicklung für Arten und LRT mit besonderer Bedeutung für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung festgelegt, eine wünschenswerte Entwicklung für alle weiteren Arten und LRT.

Eine **Plausibilitätsprüfung** ist für den LRT 3140 sowie die Anhang II-Art Kammmolch notwendig. Geprüft wird, ob die Veränderung des EHZ auf einen „wissenschaftliche Fehler“ zurückführen lassen. Ein wissenschaftlicher Fehler ergibt sich wenn:

- die Datengrundlage zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung (2004) nachträglich als unzureichend eingeschätzt wird, oder

- wenn Methoden zur Anwendung kamen, die von den aktuellen Standards wesentlich abweichen.

Tabelle 6: Aktueller und anzustrebender Zustand der LRT

LRT Code	***Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt lt. SDB***	***aktueller Erhaltungszustand***	***angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2024***	***angestrebter Erhaltungs-zustand, mittelfristig bis 2030***	***Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand***
3140	B	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)	C (Erhalt)
3150	-	C	C (wünschenswerte Entwicklung)	B (wünschenswerte Entwicklung)	B (wünschenswerte Entwicklung)

Der EHZ des Kreidebruchs, **LRT 3140 oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer**, hat sich gegenüber der Gebietsmeldung vom günstigen EHZ (B) zum ungünstigen EHZ (C) scheinbar verschlechtert. Die Bewertung im Rahmen der Gebietsmeldung erfolgte noch vor der ersten Kartierung des Gewässers 2009. Es ist daher davon auszugehen, dass die Bewertung ohne ausreichende Datenlage erfolgte und die Bewertungen sich nicht vergleichen lassen. Darüber hinaus wurde im Zuge der Kartierung 2009 im Gegensatz zur aktuellen Kartierung keine lebensraumtypische submerse Vegetation festgestellt, so dass eine tatsächliche Verschlechterung nach dem aktuellen Bewertungsschemata ausgeschlossen werden kann. Wiederherstellungsziele werden daher für diesen LRT nicht abgeleitet.

Da sich der LRT in einer anthropogen entstanden Hohlform entwickelt hat und die sehr steilen Ufer im Zusammenhang mit der stark überhängenden Vegetation einer optimalen Entwicklung des LRT in den wenigen Flachwasserbereichen entgegenstehen, wird das Erreichen eines günstigeren Erhaltungszustandes als schwierig angesehen. So dass für diesen LRT abweichend vom Fachleitfaden die Bewahrung des LRT im ungünstigen EHZ als bestmöglichen Zustand festgelegt wird. Demnach leiten sich für den LRT 3140 Erhaltungsziele ab.

Die Ausbreitung des krausen Laichkrauts (*Potamogeton crispus*) sowie die Verschlechterung der Sichtweite gegenüber der Kartierung des Gewässers von 2009 sind Hinweise für eine sukzessive Eutrophierung, was eine Verschlechterung des für den LRT typischen geringen Nährstoffanteil bedeutet.

Der **LRT 3150 natürliche eutrophe Kleingewässer** wurde im Zuge der Offenlandkartierung erstmalig erfasst und mit einem ungünstigem Gesamterhaltungszustand C bewertet. Daraus ergeben sich wünschenswerte Entwicklungsziele für diesen LRT.

Tabelle 7: Aktueller und anzustrebender Zustand der Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL

Art (EU-Code und deutdeutscher Name)	***Status lt. SDB***	***Erhaltungszustand der Habitate lt. SDB***	***aktueller Erhaltungszustand der Habitate***	***Angestrebter Erhaltungszustand kurzfristig bis 2024***	***angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2030***	***langfristig erreichbarer Erhaltungszustand***
1166 Kammmolch	sesshaft	B	-	-	-	-

Ein Nachweis des **Kammmolchs** konnte während der Kartierung im Juli 2017 nicht erbracht werden, so dass keine Habitate der Art ausgewiesen werden. Dieses Ergebnis ist einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen. Es stellt sich die Frage, ob das GGB überhaupt als Kammmolchhabitat geeignet ist. Der Kreidebruch selbst, welcher am geeigneteren Ostufer beprobt wurde, ist aufgrund seiner Tiefe, der steilen Uferwände, der gering ausgeprägten Wasservegetation und des Fischbestandes kein geeignetes Laichgewässer. Die Vielzahl an ungünstigen Faktoren führt dazu, dass sich hier keine Kammmolchpopulation etablieren kann. Ebenso scheidet die Teilfläche 3150-001 als Laichgewässer aus, da erkennbar ist, dass die Fläche bereits vor August trockenfällt. Gemäß Art-Steckbrief (LUNG 2010) müssen Laichgewässer bis in den August hinein wasserführend sein, damit eine Habitateignung gegeben ist. Lediglich die Teilfläche 3150-002 ist als Laichgewässer geeignet, wenngleich es sich hier aufgrund der starken Verschlammung und weitgehenden Verschattung um ein suboptimales Habitat handelt. Es ist wahrscheinlich, dass sich das Gewässer zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung in einem günstigeren Erhaltungszustand befunden hat. Durch Verlandungsprozesse und Vege-

tationsentwicklung hat sich die Habitatqualität offensichtlich verschlechtert. Schutzgutbezogene Erhaltungsziele können auf der derzeitigen Datengrundlage nicht abgeleitet werden.

I.5.2. Funktionsbezogene Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele werden für die signifikanten Lebensraumtypen und Habitate der FFH-Arten nach Anhang II auf Grundlage der Defizitanalyse formuliert. Es wird zwischen Erhalt, Wiederherstellung, vorrangiger und wünschenswerter Entwicklung differenziert. Der Erhalt dient der Sicherung des Status-Quo durch Schutz (ES), Pflege (EP) oder Nutzung (EN) und ist für alle signifikanten LRT und Habitate von Arten erforderlich, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands zu verhindern. Wiederherstellungsziele sind erforderlich, wenn sich der EHZ eines Schutzobjekts in Folge einer Beeinträchtigung der spezifischen Strukturen und Funktionen im Verhältnis zum Ausgangszustand von einem günstigem zu einem schlechten EHZ verändert hat oder Flächenverluste aufgetreten sind. Entwicklungsziele sind alle Ziele, die über den Erhalt eines Schutzobjektes hinausgehen und nicht der Wiederherstellung (W) dienen. Dabei wird zwischen vorrangigen Entwicklungszielen (vE) und wünschenswerten Entwicklungszielen (wE) unterschieden. Erstere sind für jene LRT oder Arten zu formulieren, die sich im „ungünstigen“ Zustand befinden und von besonderer Bedeutung für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung sind. Alle weiteren Entwicklungsziele gelten als wünschenswert.

Interne Zielkonflikte zwischen einzelnen Schutzobjekten des Gebietes bestehen nicht. Die Ziele zum Erhalt beziehen sich auf das gesamte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, die Ziele zur Entwicklung / Wiederherstellung beziehen sich auf die mindestens zu verbessernden Flächenanteile. Für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ergeben sich Erhaltungsziele für den LRT 3140 und wünschenswerte Entwicklungsziele für den LRT 3150.

Tabelle 8: Funktionsbezogene Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II FFH-RL

Schutz-objekt	***Erhaltungsziel***	***Art des Zieles***	***Fläche (ha)***	***Ortsbezeich-nung / Teilflä-che***	***Bemerkung***
LRT 3140	Erhalt der mesotrophen Gewässer durch den Erhalt des vorhandenen Wasserstandes, Erhalt naturnaher Uferstrukturen	ES	8,35 ha	TF 001	
	kein Besatz mit benthivoren Fischen, keine übermäßige Raubfischentnahme, keine Zufütterung oder Netzkäfighaltung				
	Information der Öffentlichkeit (z.B. Aufstellung von Informationstafeln)				
LRT 3150	Erhalt des vorhandenen Wasserstandes (keine weitere Entwässerungsmaßnahmen)	wE	0,196	Alle TF	
	Sanierung/ Wiederherstellung eines möglichst dauerhaft wasserführenden Kleingewässers		0,098	TF 002	

Erhalt durch S…Schutz; wE…wünschenswerte Entwicklung

II. Teil Maßnahmenplanung

II.1 Beschreibung der Maßnahmen

II.1.1 Erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungs- sowie wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen

In Kapitel I.5.2 wurden die aus naturschutzfachlicher Sicht notwendigen Entwicklungsziele dargestellt. Diese bilden die Grundlage für die festzulegenden gebietsbezogenen und räumlich verorteten Maßnahmen. Eine schutzgut-, raum- und adressatenbezogene Aufstellung der Maßnahmen ist Tabelle 9 zu entnehmen, eine Verortung der Maßnahmen erfolgt in Karte 3.

Laut Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP MV) (MEIL 2016) gilt das gemäß Kap. 6.1 Pkt. (8) in den NATURA 2000-Gebieten in Abstimmung der Naturschutzbehörden mit den Kommunen, Fachverbänden und Anliegern in Managementplanungen sowie in freiwilligen Vereinbarungen einvernehmlich festgelegte Maßnahmen umzusetzen sind.

LRT 3140 - Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer

Lenkung der Angelnutzung

Bei dem Kreidebruch Teilfläche 3140-001 handelt es sich derzeit um ein nährstoffarmes Gewässer. Zum Erhalt des Lebensraumtyps sollte auf jegliche Maßnahmen, die zu einer Erhöhung des Nährstoffgehalts führen würden, verzichtet werden. Dies lässt sich am besten durch eine Nutzungsvereinbarung mit dem Eigentümer zur Angelnutzung erreichen, da eine ungeeignete Angelnutzung die wahrscheinlichste Eutrophierungsgefahr darstellt. Zu den Maßnahmen die mit einer Steigerung der Nährstoffe in dem Gewässer führen, zählen der Besatz mit benthivoren Fischen (Arten die sich von den Lebewesen am Grund ernähren wie Karpfen), eine übermäßige Raubfischentnahme als begrenzender Faktor für benthivore Arten sowie ein direkter Nährstoffeintrag in Form von Zufütterungen. Diese Maßnahmen sollten auch als Bestimmungen in den Angelkarten für den Kreidebruch aufgenommen werden. Derzeit ist der Kreidebruch kein Angelgewässer des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. Sollten in Zukunft Fischbesatzmaßnahmen erfolgen, so ist die Artenzusammensetzung mit Hinblick auf den nährstoffarmen LRT auszuwählen. Um eine entsprechende schonende Nutzung zu gewährleisten, sollte der Kreidebruch als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen werden.

Ausweisung als geschützten Landschaftsbestandteil

Zur weiteren Steuerung der Entwicklung des Kreidebruchs und zur Abwehr von schädlichen Einwirkungen auf das junge Gewässer sollte dieses als geschützter Landschaftsbestandteil im Sinne des § 29 BNatSchG unter Schutz gestellt werden.

Erhalt der oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen Gewässer durch Erhalt des vorhandenen Wasserstandes und Erhalt naturnaher Uferstrukturen

Zum Schutz des Kreidebruchs, als Gewässer mit geringem Anteil an für die Armleuchteralgen geeigneten Flachwasserbereichen ist der Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen erforderlich. Zusätzlich sind die Uferstrukturen zu Erhalten und vor Verbau zu schützen.

LRT 3150 - Natürliche eutrophe Seen

Erhalt des vorhandenen Wasserstandes – Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen

Die beiden Kleingewässer Teilfläche 3150-001 und 3150-002 haben nur kleine Einzugsgebiete und sind dementsprechend anfällig für Änderungen im Wasserhaushalt. Daher ist auf Entwässerungsmaßnahmen im Einzugsgebiet, wie etwa die Trockenlegung nasser Waldabschnitte, zu verzichten.

Sanierung /Ausbaggerung des südlichen Kleingewässers, Böschungsabflachung

Das südliche Kleingewässer Teilfläche 3150-002 ist stark verschlammt und von einer sukzessiven Verlandung bedroht. Die Schlammschicht ist in den Randbereichen 0,60 m tief und nimmt zum Zentrum zu. Um dem entgegenzuwirken ist eine Sanierung des Kleingewässers durch Entschlammung vorgesehen. Um das Gewässer zusätzlich für Amphibien attraktiver zu gestalten, sind flache Uferbereiche zu gestalten.

Beseitigung bzw. Auslichtung des südlichen Gehölzsaums

Um die Artenvielfalt des südlichen derzeit stark verschatteten Kleingewässers (TF 3150-002) durch eine intensivere Besonnung zu fördern, ist der südliche Gehölzsaum des Gewässers aufzulichten. Von der Maßnahme würden auch die Amphibien profitieren, welche wärmere, sonnige Laichgewässer als Bruthabitat bevorzugen.

Sowohl die Sanierung des südlichen Kleingewässers als auch die Auslichtung dessen südlichen Gehölzsaum dürfen nur in Abstimmung mit der Forstbehörde (Forstamt Rügen) und dem Eigentümer durchgeführt werden.

Sonstige Maßnahmen

Information der Öffentlichkeit: Aufstellen einer Informationstafel

Um Erholungssuchende auf die naturschutzfachliche Besonderheit sowie die europarechtliche Bedeutung des Kreidebruchs im Netz Natura 2000 hinzuweisen, ist die Aufstellung einer Informationstafel vorgesehen. Diese beinhaltet zudem Angaben zu den geschützten Lebensraumtypen. Als Aufstellungsfläche eignet sich insbesondere der Kreuzungsbereich im Süden des Kreidebruchs, da sich die hier befindlichen Stellflächen als Ausgangspunkt für eine Umrundung des Sees auf dem Wanderweg anbieten.

Beseitigung von Schutt- und Abfallablagerungen

Entlang des um den Kreidebruch verlaufenden Wander- und Forstweges sowie im Umfeld des Sees werden gelegentlich Müll im Rahmen der freizeitlichen Nutzung des Kreidebruchs sowie Schutt als wilde Entsorgung illegal abgelagert. Um einer Vermüllung des Kreidebruchs entgegenzuwirken, ist dieser bei Bedarf von derartigen Ablagerungen zu bereinigen. Da die Maßnahme für das gesamte GGB gilt, wird sie in der Karte 3 nur in der Legende aufgeführt.

Tabelle 9: Zusammenstellung der Maßnahmen

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmentyp	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Umsetzungsinstrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)	Finanzierungsinstrument
001_1	Lenkung der Angelnutzung (Sv08): kein Besatz mit benthivoren Fischarten, keine übermäßige Raubfischentnahme, keine Zufütterung	E (S)	Kreidebruch TF 3140-001-C	V2	StALU VP/ UNB / Eigentümer /	LRT 3140	Erhalt EHZ C	-
001_2	Ausweisung als geschützten Landschaftsbestandteil (Sv13)	E (S)	Kreidebruch TF 3140-001-C	R7	StALU VP/ LMU	LRT 3140	Erhalt EHZ C	-
001_3	Erhalt der oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen Gewässer durch: - Erhalt des vorhandenen Wasserstandes (Ae09) - Erhalt naturnaher Uferstrukturen (Ae12)	E (S)	Kreidebruch TF 3140-001-C	R6	UNB	LRT 3140	Erhalt EHZ C	-
002_1, 003_1	Erhalt des vorhandenen Wasserstandes – Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen (Ae09)	wE	Kleingewässer im westl. GGB TF 3150-001-C und TF 3150-002-C	Biotopschutz	UNB	LRT 3150	Erhalt des aktuellen Wasserhaushalts und des EHZ C	-
003_2	Sanierung /Ausbaggerung des südlichen Kleingewässers, Böschungsabflachung (Av04)	wE	südlich. Kleingewässer TF 3150-002-C	A4	StALU VP	LRT 3150	EHZ C => B	F19
003_3	Beseitigung bzw. Auslichtung des südlichen Gehölzsaums (Av06)	wE	südlich. Kleingewässer TF 3150-002-C	A4	StALU VP	LRT 3150	EHZ C => B	F19
004_1	Information der Öffentlichkeit: Aufstellen einer Informationstafel (Sv06)	E (S)	Stellplatz südlich des Kreidebruchs	A7, A4	StALU VP/ UNB	LRT 3140	Sensibilisierung der Öffentlichkeit	F18
005_1	Beseitigung von Schutt- und Abfallablagerungen (Av11)	wE	Gesamtes GGB, Schwerpunkt: Kreidebruch samt Rundweg	-	StALU VP/ Eigentümer	LRT 3140	Erhalt EHZ C	-

E (S)…Erhalt durch Schutzmaßnahme, wE…wünschenswerte Entwicklungsmaßnahme

Die Zusammenstellung der Maßnahmen in der Tabelle 9 und in Karte 3 räumlich verorteten Maßnahmen dienen der Umsetzung der Erhaltungsziele. Sie sind fachlich geeignet und mit den Betroffenen vorabgestimmt. Bei der Managementplanung wurden die Belange der Raumordnung berücksichtigt. Die geplanten Maßnahmen stehen den Zielen der Raumordnung in diesem GGB nicht entgegen. Durch die Darstellung im Plan werden öffentlich-rechtliche Zulassungsvoraussetzungen und privatrechtliche Zustimmungen nicht ersetzt.

II.1.2 Prüfung der Maßnahmen auf Verträglichkeit gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL

In Managementplänen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung mit sich überlagernden EU-Vogelschutzgebieten sind die Maßnahmen für die relevanten Flächen mit den Erhaltungszielen des jeweiligen anderen Gebietes abzugleichen. Das Gebiet „Kreidebruch bei Berglase“ (DE 1645-302) überschneidet sich nicht mit EU-Vogelschutzgebieten. Eine entsprechende Prüfung der Maßnahmen ist daher nicht erforderlich.

II.2 Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen

Hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen ist zwischen rechtlichen, administrativen und vertraglichen Instrumenten zu unterscheiden (Übersicht der möglichen Instrumente gemäß Fachleitfaden Managementplanung (MLUV 2016)). Die genannten Instrumente können auch in Kombination auftreten. Daneben kann zusätzlich auf Finanzierungselemente zurückgegriffen werden. Es werden nur jene Instrumente aufgeführt, die gemäß Tabelle 10 Anwendung finden. Zusätzlich ist das jeweils verwendete Instrument in der Karte 3 gekennzeichnet.

Rechtliche Instrumente

- R6: Vollzug einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 2 NatSchAG M-V oder – sofern noch nicht vorhanden - von § 33 BNatSchG („Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“). Die unmittelbare Umsetzung erfolgt - auch unabhängig von der Managementplanung - über § 34 BNatSchG (Projektprüfung einschließlich Prüfung angezeigter Projekte). Durch den Managementplan wird die Umsetzung erleichtert, da die Erhaltungsziele gebietsbezogen definiert und dargestellt werden. Sofern die Anzeige von Projekten unterbleibt, kann die Durchführung von Einzelanordnungen (Ordnungsverfügungen) auf der Grundlage von § 34 Abs. 6 BNatSchG erforderlich sein. Für die Umsetzung ist unmittelbar die UNB zuständig. Es erfolgt keine Abstimmung.
- R 7: Unterschutzstellung als Schutzgebiet oder –objekt gem. §§ 26 bis 29 BNatSchG durch die UNB (LSG in Gemeindegebieten, ND und gLB). Bei bestehenden Schutzgebieten oder –objekten sollen evtl. notwendige Vorschläge z. B. zur Anpassung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemacht werden. Adressat für die Umsetzung ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit der zuständigen UNB, die das entsprechende Verfahren durchführen soll (z. B. StALU / UNB). Die Maßnahme ist mit der zuständigen UNB abzustimmen.

Unabhängig davon besteht für gesetzlich geschützte Biotope (zum Teil deckungsgleich mit den LRT) der Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V) sowie für besonders und streng geschützte Arten (u. a. alle Anhang-IV-Arten der FFH-RL) der besondere Artenschutz (§ 44 BNatSchG) einschließlich der Horstschutzregelung (§ 23 Abs. 4 NatSchAG M-V).

Administrative Instrumente (A)

- A 4: Projektförderung. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Projektträger, sofern bekannt (z. B. StALU / Landschaftspflegeverband). Die Maßnahmen sind mit dem potenziellen Projektträger abzustimmen. Als Finanzierungsinstrument kommt in erster Linie die Förderrichtlinie „FöRiNat“ in Betracht (s. u.).
- A 7: Maßnahmen zur Information durch die Naturschutzbehörden. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz.
- A 8: Durchführung von Ausgleichs-, Ersatz- oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit der zuständigen UNB (z. B. StALU / UNB). Die Maßnahmen sind mit der zuständigen UNB abzustimmen. Maßnahmen in Managementplänen stehen der Anerkennung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht entgegen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Vertragliche Instrumente (V)

- V 2: Freiwillige Vereinbarungen mit Nutzern (z. B. touristische Nutzer). Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Nutzer (z. B. StALU / Segelverein).

Finanzierungsinstrumente (F)

- F 18: ZuwErMSU-ELER: Erlass über die Gewährung von Zuweisungen zur Ausarbeitung von Managementplänen und Studien zur Umsetzung von Maßnahmen sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins in Natura 2000-Gebieten im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums; für die Finanzierung von Machbarkeitsstudien und Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit (einschl. Gebietsbetreuung).
- F 19: FöRiNat M-V: Richtlinie für die Förderung des Naturschutzes

II.3 Kosten und Finanzierung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und vorrangigen Entwicklungsmaßnahmen

Im Zuge der Managementplanung werden Kosten für Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und vorrangige Entwicklungsmaßnahmen überschlägig geschätzt. Die nachfolgend angegebenen Summen sind Nettobeträge, d.h. ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Zur Ermittlung der Umsetzungseignung von Maßnahmen sind in der Regel Informationen über die Eigentums- und Besitzverhältnisse erforderlich. Diese Prüfung kann im Regelfall nicht parzellenscharf erfolgen. Diese Umsetzungseignung ist im Rahmen der Managementplanung nur soweit zu prüfen, ob diese mit hoher Wahrscheinlichkeit z.B. im Rahmen eines nachlaufenden Projektes umgesetzt werden können. Es sollte daher eine „Vorprüfung“ der Machbarkeit erfolgen, um dann in einem gesonderten Projekt, die Maßnahmen umzusetzen.

Bei der einzigen Erhaltungsmaßnahme, die mit Kosten verbunden ist, handelt es sich um die Aufstellung der Informationstafel. Die Kosten für darüber hinaus gehende wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen werden nicht ermittelt und dargestellt.

Tabelle 10: Kostenschätzung und Angabe der Kostenart für Erhaltungs- und Wiederherstellungs- und vorrangige Entwicklungsmaßnahmen

lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Maßnahmentyp	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Schutzobjekte	Finanzbedarf	
					Projektumsetzung	Jährlich
004_1	Aufstellen einer Informationstafel	E(S)	Stellplatz südlich des Kreidebruchs	LRT 3140	5.000,00 €	

III. Teil Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens

Neben den Berichten zur Erfassung und Bewertung der LRT und Habitate im Rahmen der Grundlagenerfassung sind die Ergebnisse des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens zu dokumentieren und dem Managementplan als Anlagen beizufügen.

Der Beteiligungs- und Abstimmungsprozess zum Managementplan für das GGB DE 1645-302 „Kreidebruch bei Berglase“ erfolgte durch:

- eine schriftliche Information betroffener Behörden und Ämter über den Beginn der Managementplanung erfolgte am 29.05.2017
- öffentliche Bekanntgabe durch das Amt West Rügen erfolgte am 19.06.2017
- eine öffentliche amtliche Bekanntmachung im „Amtsbote des Amtes Bergen auf Rügen“; 13.Jahrgang/ 03.07.2017
- eine Pressemitteilung über den Beginn der Managementplanung auf der Homepage des StALU VP; am 26.06.2017
- laufende Informationen der Öffentlichkeit zum Stand der Managementplanung für das GGB „Kreidebruch bei Berglase“ auf der Homepage des StALU VP ab Juni 2017, u.a. Veröffentlichung des Entwurfs des Grundlagenteils im Mai 2018
- eine begleitende Arbeitsgruppenberatung zur Abstimmung des Grundlagenteiles in der Stadt Bergen auf Rügen mit Vertretern des StALU Vorpommerns, der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde des Landkreis Vorpommer-Rügen, des Tourismusverbands Rügen e.V., des Wasser- und Bodenverbands Rügen, des Forstamts Rügen und sowie des Büros BHF am 18.01.2018
- Information über die Veröffentlichung des Entwurfes der Gesamtfassung des Managementplanes auf der Homepage des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern am 11.09.2018
- eine schriftliche Information betroffener Behörden, Interessenvertreter sowie im Rahmen der Managementplanung beteiligter Privatpersonen über die Veröffentlichung des Entwurfes der Gesamtfassung des Managementplanes zur Stellungnahme am 11.09.2018
- schriftliche und fernmündliche Information betroffener Privatpersonen im Rahmen der Managementplanung über die laufenden Planungen und die Veröffentlichung des Entwurfes der Gesamtfassung des Managementplanes zur Stellungnahme per Post am 11.09.2018

Folgende Stellungnahmen sind im Rahmen des Planungsprozesses zum Managementplan für das Gebiet DE 1645-302 eingegangen. Die Ergebnisse und Begründungen der Abwägung sind der folgenden Tabelle 11 zu entnehmen.

Tabelle 11: Dokumentation der Beteiligung

Stellungnehmender/ Datum	Kap., Seite	Stellungnahme	Ergebnis	Begründung
Hinweise zu Beginn der Managementplanung				
Bergamt Stralsund / 28.09.2018		Für den Bereich des Schutzgebietes liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf die Erteilung einer solchen vor. Es werden auch keine bergbaulichen Belange des Bundesberggesetzes sowie Belange des Energiewirtschaftsgesetzes durch den Managementplan berührt. „Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.“	Zur Kenntnis genommen.	-
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Forstamt Rügen / 05.10.2018	Kap. II.1.1, S. 25	„Für das Kleingewässer 3150-002 wurden als wE Ausbaggerungen, Böschungsabflachung sowie Beseitigung bzw. Auslichtung des südlichen Gehölzsaumes festgelegt. Hier besteht ein Konfliktpotenzial zwischen dem Waldgesetz M-V und der geplanten Maßnahmen. In diesem Sinne sollte bei der Beschreibung der Maßnahme (auf S. 25) darauf hingewiesen werden, dass oben genannte Maßnahme nur in Abstimmung mit der Forstbehörde und dem Eigentümer durchgeführt werden dürfen. Gegebenenfalls bedürfen sie der Genehmigung durch die Forstbehörde (Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom §13 (5) LWaldG M-V bzw. Antrag auf Waldumwandlung §15). Besteht die naturschutzfachliche Notwendigkeit einer Waldumwandlung ist gegebenenfalls ein Waldausgleich im Verhältnis 1:1 notwendig.“	Zur Kenntnis genommen und angepasst. Ein Hinweis zur Einbeziehung der Forstbehörde und des Eigentümers wurde für die Maßnahmen am südl. Kleingewässer auf S. 25 ergänzt.	Da der Managementplan keine Genehmigungsplanung darstellt, ist die Vorlage einer Waldbilanz auf der Ebene der Managementplanung nicht erforderlich. Dies bleibt den zu erstellenden Genehmigungsunterlagen zur Beantragung der Umsetzung vorbehalten.

Quellen

Literatur

LUNG M-V (2010): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.

LUNG M-V (2011): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.

LUNG M-V (2012): Bewertungsanleitung für FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie. März 2012.

MEIL (2016): Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin Juni 2016.

MLUV (2016): Fachleitfaden „Managementplanung für Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern“, Teil II des Handbuches zur Umsetzung der Fördermaßnahme 7.1, Version 4.1. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin, Februar 2016.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND VORPOMMERN (2010): Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern, Stand: August 2010. Greifswald.

SDB (2015): Standard-Datenbogen zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1645-302 „Kreidebruch bei Berglase", Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 198/41, Erstellung: Mai 2004, Aktualisierung: Juli 2015.

Daten

EUROPEAN TOPIC CENTRE ON BIOLOGICAL DIVERSITY (2012): Europäischer Bericht nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie zu den LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie, Internetzugriff http://bd.eionet.europa.eu/article17/reports2012/habitat/progress/, letzter Zugriff 28.07.2017.

LANDESFORST M-V (2015): Forstgrundkarte in FFH-Gebieten (Stand 2015).

KARTEN PORTAL UMWELT (KPU) (2018): https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php

Sonstige

FEUERWEHR STRALSUND: mündliche Mitteilung Tauchleitung Herr Ott. 27.04.2018**.**

KREIDEMUSEUM RÜGEN: mündliche Mitteilung Herr Dietrich. 30.08.2017.

WBV RÜGEN: mündliche Mitteilung Herr Schulze. 10.08.2017**.**